

# RS Vwgh 2002/11/20 2002/08/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §49 Abs2;  
AVG §13a;

## Rechtssatz

Wurden dem Arbeitslosen bisher (oder durch längere Zeit) keine Kontrollmeldungen vorgeschrieben, so vermag die bloße Übergabe der "Terminkarte", in der auf die ebenfalls wiedergegebene Bestimmung des § 49 Abs. 2 AIVG hingewiesen wird, keine ausreichende Rechtsbelehrung im Sinne des § 49 Abs. 2 AIVG darzustellen. In diesem Fall bedarf es - der Bestimmung des § 13a AVG entsprechend -

einer zusätzlichen mündlichen (oder schriftlichen) Belehrung (Hinweis E 11. Mai 1993, 92/08/0145; E 21. Juni 2000, 95/08/0302). Ebenso wenig wie nach der vorzitierten Rechtsprechung bei jemandem, dem noch nie ein Kontrolltermin vorgeschrieben wurde, die Aushändigung der Terminkarte genügt, würde es genügen, wäre dem Arbeitslosen in einer solchen Konstellation bloß ein Folder über eine Impulsveranstaltung mit Terminangabe ausgehändigt worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080136.X03

## Im RIS seit

05.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>